

Die von der Felder AG (nachfolgende Felder AG oder Vermieter) mietweise überlassenen Bauten und Mobilien unterstehen- sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde- den folgenden Bestimmungen. Diese sind integrierender Bestandteil von Offerten und Verträgen der Felder AG.

1. Eigentum

- a) Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen.
- b) Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- c) Der Mieter haftet für Schäden an sämtlichen Mietsachen der Felder AG, welche durch unsachgemässe Behandlung oder infolge Nichtbeachtens der Weisungen unseres Personals beim Auf- und Abbau entstehen.

2. Materialzustand

Mietmaterial ist grundsätzlich nicht neuwertig. Kleinere Schäden und Verschmutzungen sind daher unvermeidbar. Besondere Anforderungen an den Zustand oder die Sauberkeit müssen ausdrücklich vereinbart werden. Mietmaterial kann auf Wunsch vor Vertragsabschluss in unserem Lager besichtigt werden.

3. Behandlung von Mietmaterial

Mietmaterial ist sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder vollständig, ganz, sauber und in geordneter Form zu retournieren (z.B. palletiert usw.) Fehlendes, beschädigtes oder schmutziges Material wird gemäss Ersatz, Reparatur oder Reinigung in Rechnung gestellt (auch Beseitigung von Kleberrückständen usw.). Am statischen System der jeweiligen Mietsache dürfen vom Mieter keine Änderungen vorgenommen werden.

4. Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Mieter ist für die Einhaltung der lokalen Bau- und Feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

5. Hilfskräfte & Geräte

Der Mieter stellt die jeweils vereinbarten, bau - und höhen-gewohnten Hilfskräfte sowie die geforderten Hilfsgерäte (z.B. Stapler usw.) zeitlich und in der Anzahl den Abmachungen entsprechend in jeder Beziehung frei zur Verfügung, und diese sind in allen Bereichen durch den Mieter zu versichern. **Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anzahl und Qualität der Hilfskräfte und Geräte ist der Vermieter berechtigt Mehraufwendungen wie längere Arbeits- und Wartezeiten von Monteuren und Fahrzeugen zu verrechnen (gilt auch bei Militär & Zivilschutz).**

6. Zusatz und Spontanlieferungen, Mehraufwand

Zusatz- und Spontanlieferungen und Leistungen werden mit Miete, Arbeit, Transporte und allfällig weiteren Aufwendungen verrechnet. Falls durch ungenügende Vorbereitung des Montageplatzes, lange Transportwege, Verzögerungen etc. gegenüber den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen Mehraufwand oder Wartezeiten entstehen, so können diese von uns an den Mieter verrechnet werden (beachten Sie unsere Merkblätter zur Vorbereitung).

7. Transporte durch Mieter

Übernimmt ein Mieter notwendige Transporte selbst, so sind diese von und nach einem vom Vermieter jeweils bestimmten Ort auszuführen und umfassend zu versichern. In Ausnahmefällen müssen Transporte und die dazu notwendigen Verladearbeiten kurzfristig telefonisch vereinbart werden können.

8. Arbeitszeiten

Die Montage und Demontagetermine (normale Arbeitszeit 0600 - 2000) werden in gegenseitigem Einverständnis rechtzeitig geregelt. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.

9. Montagetermin

Das Montagetermin muss über eine normale Zufahrt für Lastwagen erreichbar, befahrbar, belastbar und möglichst eben sein. Im Zweifelsfalle Besichtigung verlangen. Für Terrainschäden wird in keiner Weise gehaftet. Die abschliessende Reinigung oder Wiederherstellung des Montagetermins ist alleinige Sache des Mieters.

10. Verankerungen, Werkleitungen

Hallen und Zelte werden mit Stahldornen im Boden verankert. Im Bereich dieser Verankerungen dürfen keine Werkleitungen oberhalb 1.50m sein (beachten Sie unsere Merkblätter).

11. Wind und Schnee

Bei Wind und in unbeaufsichtigter Zeit sind Zelte unbedingt zu schliessen. Hallen und Zelte sind nicht für Schneelast berechnet. Jeweils nötige Räumungsarbeiten sind vom Mieter sofort vorzunehmen (Heizen, Räumen usw.). **Bei Wind ab 75 km/h sind temporäre Bauten sofort zu evakuieren.**

12. Unterkunft und Verpflegung

Der Mieter verpflichtet sich, falls notwendig, preiswerte Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes zu organisieren, nicht aber zu bezahlen.

13. Versicherungen

Monteure, Material und Leistungen des Vermieters sind in dessen Verantwortungsbereich ausreichend versichert (Haftpflicht- Elementar- Brandversicherung bis 10 Mio CHF). Eine Diebstahls oder Sachbeschädigungsversicherung besteht nicht. Es ist Sache des Mieters dafür besorgt zu sein, dass das Mietmaterial gem. Art. 2 retourniert werden kann.

14. Offerten, Aufträge, Annullationen

Unsere Offerten sind freibleibend bis zur definitiven Bestätigung eines Auftrages durch uns. Bei Rücktritt vom Auftrag aus irgendwelchen Gründen, werden für unsere Aufwendungen nachstehende Ansätze in Rechnung gestellt.

Annullationskosten

bis 12 Monate	vor Montagebeginn oder Auslieferung 30% der Auftragssumme.
bis 6 Monate	vor Montagebeginn oder Auslieferung 50% der Auftragssumme.
bis 2 Monate	vor Montagebeginn oder Auslieferung 75% der Auftragssumme.
weniger als 2 Monate	vor Montagebeginn oder Auslieferung 90% der Auftragssumme.

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen oder vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Meldungen per E-Mail und Fax entfalten ohne ausdrückliche Rückbestätigung keine rechtliche Wirkung.

15. Preise und Konditionen

- Preise verstehen sich nur für einen bestimmten Anlass, in Umfang und Leistung am gleichen Standort.
- Die Zahlungskonditionen werden durch den Vermieter festgelegt. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gilt eine Frist von 10 Tagen nach Rechnungstellung.

16. Pläne, Bild- und Tonmaterial

- Pläne und Bilder dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergeleitet werden. Fotos dienen als Illustration und Beispiele und bilden keinen integrierenden Bestandteil von Offerten.
- Bild- und Tonmaterial unserer Bauten im Aufbau und während des Anlasses können durch uns zu Werbezwecken verwendet werden.

17. Schlussbestimmungen

- Alle mündlichen Vereinbarungen, mit wem oder für was auch immer bedürfen der schriftlichen Bestätigung (im Notfall auch per Fax, E-Mail, oder Rapport).
- Als Gerichtsstand gilt Hochdorf als vereinbart.